

11680/AB
vom 04.10.2022 zu 11994/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.567.129

Wien, 4.10.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11994/J der Abgeordneten Fiedler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Medikamentenversand in Österreich** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Apotheken gibt es in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland inklusive Zahl der Versicherten)

In Österreich bestehen derzeit (Stand 22.08.2022) insgesamt 1.414 öffentliche Apotheken und 31 Filialapotheken, die sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer verteilen:

Apothekenbetriebe		
Bundesland	Öffentliche Apotheken	Filialapotheken
Burgenland	43	4
Wien	334	0
Niederösterreich	250	3

Apothekenbetriebe		
Bundesland	Öffentliche Apotheken	Filialapotheken
Oberösterreich	208	2
Steiermark	209	5
Kärnten	100	3
Salzburg	94	4
Tirol	122	9
Vorarlberg	54	1
Österreich	1.414	31

Siehe: [Österreichische Apothekerkammer: Apotheken in Österreich](#)

Bezüglich der Zahl der Versicherten und/oder Anspruchsberechtigten je Bundesland ist auf die vom Dachverband veröffentlichten Zahlen zu verweisen (vgl. BEILAGE_Frage 1 – Tabellen 3 bis 6).

Frage 2: Wie viele Apotheken in Österreich haben bereits neue e-card-Lesegeräte? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland inklusive Angabe, in wie vielen Apotheken mehr als ein Gerät zur Verfügung haben)

- a. Bis wann sollen alle Apotheken in Österreich mit neuen Lesegeräten ausgestattet sein?

Mit Stand 22.08.2022 hatten nur einige Vertragspartner-Softwarehersteller:innen ein neues e-card-Lesegerät für Testzwecke in Betrieb. Die benötigten Geräte werden voraussichtlich ab Mitte Oktober sukzessive an die öffentlichen Apotheken ausgeliefert. Ziel ist es, dass alle öffentlichen Apotheken bis Ende 2022 mit einer ausreichenden Anzahl an neuen e-Card-Lesegeräten ausgestattet sind, um eine reibungslose Nutzung des e-Rezepts ab Jahresbeginn 2023 sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde die Verschreibung über die e-Medikation in § 26 Abs. 13 GTelG 2012 mit 31. Dezember 2022 befristet.

Frage 3: Wie viele E-Rezepte wurden seit 2020 ausgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat und Bundesland)

Das e-Rezept wurde in einem Pilotprojekt erstmals im Bundesland Kärnten im Sommer 2021 getestet und wird seit Jahresbeginn 2022 sukzessive in Österreich ausgerollt. Der Rollout wurde im Juni 2022 abgeschlossen. Das e-Rezept wird mittlerweile flächendeckend für die Ausstellung von Kassenrezepten verwendet. In den letzten Kalenderwochen wurden wöchentlich zwischen 1,05 und 1,2 Mio. e-Rezepte erstellt. Das entspricht einem Gesamtjahresvolumen von rund 60 Mio. e-Rezepten pro Jahr im niedergelassenen Bereich (exkl. Zahnärzte).

Im Zeitraum vor Beginn der Ausrollung von e-Rezept und - in Ausnahmefällen - auch noch parallel bis Ende 2022 bestand und besteht die Möglichkeit der Verschreibung über e-Medikation (bis 31.12.2022). Valide Verschreibungsdaten liegen diesbezüglich aufgrund der gesetzlichen Restriktionen für den Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten nicht vor.

Frage 4: Bei wie vielen E-Rezepten ist nachvollziehbar, dass diese ohne einen Besuch in einer Arztpraxis ausgestellt wurden? (Bitte um Aufschlüsselung je Monat und Bundesland)

Die Frage kann mangels entsprechender Daten, insbesondere auf Grund der bedingt durch die Covid-19 Pandemie vom Regelfall stark abweichenden Situation (z.B. auch telefonische Krankschreibung) nicht beantwortet werden.

Frage 5: Gibt es eine Möglichkeit, zu erheben, ob rezeptpflichtige Arzneimittel nach Nutzung eines E-Rezeptes ohne direkten Kundenkontakt zu Patient_Innen gelangten?

- a. Falls ja: Wie viele E-Rezepte wurden eingelöst, wie viele wurden an von Patient_Innen bevollmächtigte Personen abgegeben und für wie viele E-Rezepte wurden Arzneimittel an Patient_Innen versendet?

Dazu ist festzuhalten, dass rezeptpflichtige Arzneimittel in Österreich nicht im Wege des Fernabsatzes an Patient:innen abgegeben (versendet) werden dürfen (§ 59 Abs. 9 Arzneimittelgesetz).

Vom Versand im Sinne des Fernabsatzes zu unterscheiden ist die Abgabe von Arzneimitteln an Patient:innen im Rahmen apothekeneigener Zustelleinrichtungen gemäß § 8a Apothekengesetz. Gemäß § 8a ApG sind öffentliche Apotheken unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen zur Zustellung von Arzneimitteln an Patient:innen ermächtigt. Die Zustellung unterliegt dabei sowohl einer qualitativen als auch einer quantitativen Beschränkung: Einerseits dürfen nur „dringend benötigte Arzneimittel“

an Patient:innen zugestellt werden und andererseits ist die Zustellung auf den Umkreis von sechs Straßenkilometern um die Betriebsstätte der Apotheke beschränkt. Das qualitative Kriterium des § 8a ApG („dringend benötigte Arzneimittel“) wird insbesondere dann erfüllt sein, wenn die Patientin/der Patient einen akuten medizinischen Bedarf hat und selbst nicht in der Lage ist, das Arzneimittel in der Apotheke abzuholen.

Zahlen darüber, in wie vielen Fällen Arzneimittel im Wege der Zustellung oder unter Zuhilfenahme bevollmächtigter Personen an Patient:innen abgegeben wurden, liegen nicht vor.

Frage 6: *Welche Bestrebungen gibt es, im Gesundheitstelematikgesetz abgestimmte Änderungen zu Abwicklung von E-Rezept und E-Medikation vorzunehmen, um auch den Versand von Arzneimitteln zu erlauben?*

Das GTelG 2012 regelt gemäß dessen § 1 Abs. 1 die Verarbeitung personenbezogener elektronischer Gesundheitsdaten und genetischer Daten durch die Gesundheitsdiensteanbieter. Der Versand von Arzneimitteln unterliegt sohin nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich des GTelG 2012, weshalb keine diesbezüglichen Bestrebungen existieren. Davon unabhängig zu beurteilen wären allenfalls erforderliche Adaptierungen apothekenrechtlicher Vorschriften.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

